

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neue-
psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

Stand: 18. Juni 2025

1. Hintergrund

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist seit über 100 Jahren die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 535 Milliarden Euro Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 300.000 Einzelhandelsunternehmen – aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen. Bei 50 Millionen Kundenkontakten täglich versorgt der Einzelhandel seine Kunden mit der kompletten Bandbreite an Produkten – über alle Vertriebskanäle.

Im Einzelhandel werden mit Distickstoffoxid („Lachgas“) befüllte Sahnekapseln als Treibgas zum Einsatz in Sahnesprühgeräten stationär wie online vertrieben. Außerdem kommt Lachgas in Fertigsprühsahne als Treibmittel zum Einsatz. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die geplanten Regelungen in Bezug auf Lachgas.

Dem Referentenentwurf zum NpSG zufolge sollen für Lachgas u.a. folgende für den Einzelhandel relevante Regelungen eingeführt werden:

- Verbot des Inverkehrbringens und Handelns von Lachgas in Verpackungen in einem Behälter mit einer Füllmenge von mehr als acht Gramm (§ 3 Abs. 1 Nr. 1).
- Ein weitergehendes Verbot – auch für Behälter unter 8 Gramm – soll für den Versandhandel und Selbstbedienungsautomaten gelten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).
- Außerdem soll verboten werden, Lachgas an Personen unter 18 Jahren abzugeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3).

Eine Ausnahme ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 für die Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorgesehen, wenn die Extraktion nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. In der Begründung wird als Beispiel Fertigsprühsahne genannt.

2. Position des HDE

Aus Sicht des HDE sollten der Vertrieb und die Verwendung von Fertigsprühsahne und Sahnekapseln zur bestimmungsgemäßen Verwendung als Treibmittel für Sprühsahne unabhängig vom Vertriebskanal möglich bleiben.

a) 8-Gramm-Grenze

Die 8-Gramm Grenze nach § 3 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Anhang II, Zeile 4, Spalte 3 ist aus unserer Sicht zu gering gewählt. Handelsübliche Sahnekapseln haben eine Füllmenge von ca. 8 Gramm. Der Grenzwert sollte nicht so knapp bemessen sein, dass regelmäßig die Einhaltung kontrolliert werden muss, um die Verkehrsfähigkeit der Sahnekapseln sicherzustellen. Geringfügige Produktionsschwankungen dürfen nicht zu einem Wegfall der Verkehrsfähigkeit führen. Es sollte ein „Sicherheitszuschlag“ gemacht werden. Auswirkungen auf den mit dem Gesetz verfolgten Gesundheitsschutz wären damit nicht verbunden.

b) Zur Ausnahme für Lachgas in Fertigsprühsahne

Der HDE begrüßt, dass beabsichtigt ist, Fertigsprühsahne von den Verboten auszunehmen. Gleichwohl würde der aktuelle Wortlaut des Referentenentwurfs – offenbar unbeabsichtigt – wohl ein Verbot von Fertigschlagsahne umfassen.

Typische Sprühsahnedosen verfügen nicht über fest verbaute Lachgaskapseln. In der Sprühdose selbst befindet sich direkt das Gemisch aus flüssiger Sahne, ggfs. weiteren Inhaltsstoffen und Treibgas. Die Angaben zu Distickstoffmonoxid (Lachgas) in Anlage 2 begrenzen sowohl den Reinstoff als auch Zubereitungen (also Stoffgemische mit Lachgas) auf Behälter mit einer Füllmenge von 8 Gramm. Fertigsprühsahne wird grundsätzlich in deutlich größeren Füllmengen von z.B. 250 ml und 700 ml angeboten.

Fertigsprühsahne würde zwar nach der Begründung unter die Verbotsausnahme des § 3 Abs. 2 Nr. 3 fallen, da sich das enthaltene Lachgas nur unter unverhältnismäßigem Aufwand extrahieren lässt. Die Verbotsausnahme gilt aber nur für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Handlungen, also die Abgabe im Versandhandel oder durch Automaten, die Abgabe oder Überlassung an unter 18-jährige Personen und den Erwerb oder Besitz durch unter 18-jährige Personen. Weiterhin verboten wäre jedoch der Handel, die Herstellung, der Erwerb oder der Besitz von Lachgas in einem Behälter mit einer Füllmenge von mehr als 8 Gramm nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.

Auch in Bezug auf die in der Gesetzesbegründung erwähnten Behältnisse mit fest verbauter Lachgaskapsel wären die Ausnahmevorschriften nicht ausreichend. Denn aufgrund der Formulierung des Eintrags in Anhang II („Verpackung in einem Behälter mit einer Füllmenge von 8 Gramm“) wäre unklar, welcher Behälter gemeint ist, die Lachgaskapsel selbst oder die Sprühdose.

Um zu vermeiden, dass eine Beschränkung von Lachgas auch Fertigsprühsahne erfassen würde, schlagen wir folgende Änderungen vor:

- Der Grenzwert in der Tabelle des Anhangs II (nach dem aktuellen Entwurf 8 Gramm) sollte nur für den Reinstoff Distickstoffmonoxid und ggf. Gemische mit anderen Gasen gelten, also für die Kapseln bzw. Kartuschen an sich, nicht aber – wie bisher vorgesehen – für jede Zubereitung.
- Die Ausnahmevorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 3 sollte auch für das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1 gelten.
- Lebensmittel, die zulässigerweise mit dem Zusatzstoff E 942 (Distickstoffoxid) hergestellt sind, sollten explizit von den Verboten des § 3 Abs. 1 ausgenommen werden. Dies könnte beispielsweise in einer neu einzufügenden Nr. 4 in § 3 Abs. 2 geregelt werden oder als neu einzufügende Nr. 4 in § 1 Abs. 2.

c) Verbot der Abgabe von Sahnekapseln im Versandhandel

Der HDE lehnt darüber hinaus das Verbot der Abgabe von Sahnekapseln im Versandhandel nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Für die unterschiedlichen Vertriebskanäle sollten die gleichen Regelungen gelten. Eine einseitig strengere Regulierung des Versandhandels ist nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.

Denn dem Kinder- und Jugendschutz wird bereits durch die Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Rechnung getragen. Im Versandhandel stehen erprobte Methoden zur Altersverifizierung zur Verfügung. Es sollte kein Vertriebsverbot mit einem legalen bestimmungsgemäßen Verwendungszweck für ein Produkt lediglich auf einem bestimmten Vertriebskanal (Versandhandel) geben.

Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

3. Zusammenfassung

Der HDE spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Regulierung von Lachgas aus. Die Art der Regulierung ist jedoch recht komplex und führt zu Rechtsunsicherheiten.

- Der Grenzwert von 8 Gramm in Anhang II Spalte 3 ist äußerst knapp gewählt. Da die handelsüblichen Sahnekapseln eine Füllmenge von ca. 8 Gramm haben, sollte beim Grenzwert ein Sicherheitszuschlag gemacht werden.
- Dass beabsichtigt ist, Fertigsprühsahne von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 auszunehmen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit den aktuellen Regelungen würde dies jedoch nicht erreicht, da typische Sprühsahne keine fest verbauten, innenliegenden Kapseln enthalten, sondern sich das Lachgas in einem Gemisch mit der Sahne unmittelbar in der Sprühdose mit deutlich größeren Füllmengen als 8 Gramm befindet. Dadurch würde Fertigsprühsahne unter das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1 fallen.
 - Daher sollte der Grenzwert in der Tabelle des Anhangs II (nach dem aktuellen Entwurf 8 Gramm) nur für den Reinstoff Distickstoffmonoxid und ggf. Gemische mit anderen Gasen gelten, also für die Kapseln bzw. Kartuschen an sich, nicht aber – wie bisher vorgesehen – für jede Zubereitung.
 - Die Ausnahmenvorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 3 sollte auch für das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1 gelten.
 - Lebensmittel, die zulässigerweise mit dem Zusatzstoff E 942 (Distickstoffoxid) hergestellt sind, sollten explizit vom Verbot gemäß § 3 Abs. 1 ausgenommen werden. Dies könnte beispielsweise als neu einzufügende Nr. 4 in § 3 Abs. 2 geregelt werden oder als neu einzufügende Nr. 4 in § 1 Abs. 2.
- Das Verbot des Versandhandels mit Sahnekapseln nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 lehnen wir ab. Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Vertriebskanäle sollten grundsätzlich gleichbehandelt werden. Durch erprobte Systeme zur Altersverifikation ist im Versandhandel der Kinder- und Jugendschutz genauso gewährleistet wie im stationären Handel auch.